-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.04.1998

3. Instanz

Datum	20.10.1999

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. April 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger â□□ ein gelernter Maurer und umgeschulter Kfz-Mechaniker â□□ Anspruch auf Berufsschadensausgleich (BSchA) ohne Anrechnung der ihm nach Â§ 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) vom 16. August 1992 bis 15. August 1995 gezahlten Ã□bergangsgebÃ¼hrnisse hat.

Auf der Grundlage eines gerichtlichen Vergleichs stellte die Bundesrepublik Deutschland (Wehrbereichsverwaltung V) bei dem KlÃ¤ger, der vom 16. August 1980 bis zum 15. August 1992 Zeitsoldat bei der Bundeswehr war, als WehrdienstbeschÃ¤digung (WDB) im wesentlichen eine "operativ durch GefÃ¤Ã□prothese behandelte Aortenruptur" ab 28. MÃ¤rz 1987 mit einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 30 vH fest und gewÃ¤hrte einen entsprechenden

Ausgleich (Bescheid vom 1. Februar 1990).

Im Januar 1991 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten BeschÃ¤digtenversorgung und machte im Laufe des sich anschlieÃenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens ausdrÃ¼cklich eine besondere berufliche Betroffenheit sowie einen Anspruch auf BSchA geltend. Durch Bescheid vom 5. August 1994 fÃ¼hrte der Beklagte das Urteil des Sozialgerichts (SG) GieÃen vom 13. April 1994 aus, indem er die von ihm mit Bescheid vom 24. November 1992 Ã¼bernommene MdE des KlÃ¤gers wegen besonderer beruflicher Betroffenheit von 30 auf 40 vH erhÃ¶hte und einen Anspruch auf BSchA dem Grunde nach anerkannte. Unter dem 24., 25. und 26. Oktober 1994 erstellte der Beklagte sodann drei Abrechnungsbescheide mit dem Ergebnis, daÃ sich wegen der gebotenen Anrechnung der vom KlÃ¤ger bezogenen ÃbergangsgebÃ¼hrnisse kein Zahlbetrag fÃ¼r den BSchA ergebe. Der Widerspruch des KlÃ¤gers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 6. MÃ¤rz 1996).

Mit Neufeststellungsbescheid vom 24. Dezember 1994 bezeichnete der Beklagte die WDB neu und stellte die MdE einschlieÃlich besonderer beruflicher Betroffenheit mit 50 vH fest. Den Zahlbetrag des BSchA setzte er mit Bescheid vom 4. Januar 1995 weiterhin mit Null fest. Ab 16. August 1995 erhielt der KlÃ¤ger BSchA ohne Anrechnung von ÃbergangsgebÃ¼hrnissen.

Das SG hat den Beklagten verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 16. August 1992 BSchA ohne Anrechnung der nach Â§ 11 SVG gewÃ¤hrten ÃbergangsgebÃ¼hrnisse zu leisten. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage, auch gegen den Bescheid vom 4. Januar 1995, abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Bei den ÃbergangsgebÃ¼hrnissen habe es sich um BruttoeinkÃ¼nfte aus dem frÃ¼heren DienstverhÃ¤ltnis iS des Â§ 80 SVG iVm Â§ 30 Abs 4 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) gehandelt. Sinn und Zweck der Â§Â§ 30 Abs 4 BVG , 9 Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) sprÃ¤chen dagegen, die ÃbergangsgebÃ¼hrnisse bei der Berechnung des BSchA unberÃ¼cksichtigt zu lassen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Â§ 80 SVG iVm Â§ 30 Abs 4 Satz 1 BVG und Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) und macht geltend: Bei den ÃbergangsgebÃ¼hrnissen nach Â§ 11 SVG handele es sich entgegen dem LSG nicht um BezÃ¼ge und Vorteile aus einer frÃ¼heren Dienstleistung iS des Â§ 9 Abs 2 Nr 1 BSchAV, sondern eine Art "Schadenersatzleistung" zum Ausgleich vorÃ¼bergehender beruflicher Nachteile, die durch das DienstverhÃ¤ltnis entstanden seien. Jedes andere VerstÃ¤ndnis fÃ¼hre dazu, daÃ der beschÃ¤digte ausgeschiedene Zeitsoldat gleichheitswidrig wie der entsprechende nicht beschÃ¤digte Zeitsoldat behandelt werde. Denn beide erhielten durch die ÃbergangsgebÃ¼hrnisse nur Ausgleich fÃ¼r den ausschlieÃlich dienstzeitbedingten beruflichen Nachteil.

Der KlÃ¤ger beantragt,

1. das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. April 1998 aufzuheben,
2. den Beklagten in AbÃ¤nderung der Bescheide vom 24., 25. und 26. Oktober 1994 sowie des Bescheides vom 4. Januar 1995, sÃ¤mtliche in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. MÃ¤rz 1996, zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab 16. August 1992 Berufsschadensausgleichsleistungen ohne Anrechnung der nach Â§ 11 SVG gewÃ¤hrten Ãbergangsleistungen zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte hat im Revisionsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision hat keinen Erfolg. Dem KlÃ¤ger ist fÃ¼r die Zeit vom 16. August 1992 bis 15. August 1995 nicht BSchA zu gewÃ¤hren, weil auf die Leistung die ihm als ehemaligem Zeitsoldaten ausgezahlten ÃbergangsgebÃ¼hrnisse anzurechnen sind.

Berufsschadensausgleich steht rentenberechtigten beschÃ¤digten Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstes zu, wenn ihr Einkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit durch die SchÃ¤digungsfolgen gemindert ist, sie also einen Einkommensverlust erlitten haben (Â§ 80 SVG, Â§ 30 Abs 3 BVG). Das ist gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs 4 BVG der Fall, wenn sich ein Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit (ggf zuzÃ¼glich der Ausgleichsrente) und dem hÃ¶heren Vergleichseinkommen ergibt, also dem Einkommen, das der BeschÃ¤digte in dem Beruf erzielt hÃ¤tte, den er wegen der SchÃ¤digungsfolgen nicht ausÃ¼ben kann, dem (sog HÃ¤tteberuf) (vgl Â§ 30 Abs 5 SÃ¤tze 2 â 7 BVG).

Was nach Â§ 30 Abs 4 BVG unter dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit zu verstehen ist, ist in Â§ 30 Abs 14 BVG iVm Â§ 9 BSchAV nÃ¤her geregelt. Nach Â§ 9 Abs 1 Nr 1 BSchAV gelten als derzeitiges Bruttoeinkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus einer frÃ¼heren oder gegenwÃ¤rtigen unselbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Die Gleichbehandlung aller BeschÃ¤digten bei der Bemessung des Berufsschadensausgleichs erfordert es, nicht nur das vom BeschÃ¤digten aus seiner gegenwÃ¤rtigen TÃ¤tigkeit erzielte Bruttoeinkommen, sondern auch das aus seiner frÃ¼heren TÃ¤tigkeit erzielte derzeitige Bruttoeinkommen zur Ermittlung des Berufsschadensausgleichs heranzuziehen (vgl BSG SozR 3100 Â§ 30 Nr 52 und 3640 Â§ 9 Nr 1). Bei den ÃbergangsgebÃ¼hrnissen des KlÃ¤gers handelt es sich um gegenwÃ¤rtige BruttoeinkÃ¼nfte. Sie sind zwar kein Arbeitsentgelt, entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers aber auch keine Schadensersatzleistungen. Vielmehr wird die Alimentierung der aus dem Dienst ausgeschiedenen Zeitsoldaten durch Versorgungsleistungen fortgesetzt. ÃbergangsgebÃ¼hrnisse sind in gleicher Weise wie die in Â§ 9 Abs 2 Nr 1 BSchAV genannten Ruhegelder oder auch Pensionen BezÃ¼ge aus einem bereits beendeten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bzw einem frÃ¼heren DienstverhÃ¤ltnis. Dies hat das BSG im Zusammenhang mit dem nach

Â§ 17 BVG idF des 2. NOG vom 21. Februar 1964 (BGBl I, 65) zu gewÃ¤hrenden "Einkommensausgleich" fÃ¼r wehrdienstbeschÃ¤digte, arbeitsunfÃ¤hige Soldaten bereits entschieden (vgl BSG, Breithaupt 1968, 420, 422). Die nach Â§ 11 SVG zu zahlenden Ãbergangsgebührnisse beruhen auf der frÃ¼heren Dienstleistung in der Bundeswehr und werden gerade wegen dieser frÃ¼heren Dienstleistung gezahlt. Nach deren LÃ¤nge richtet sich deshalb auch ihre Dauer. GewÃ¤hrt werden 75 vH der DienstbezÃ¼ge des letzten Monats (vgl Â§ 11 Abs 2 SVG). Sie werden grundsÃ¤tzlich unabhÃ¤ngig davon gezahlt, ob der ausgeschiedene Soldat zugleich ein Arbeitseinkommen erzielt, es sei denn, der Betreffende erhÃ¤lt BezÃ¼ge von der Ã¶ffentlichen Hand (vgl Â§ 53 Abs 1 SVG) oder aber nimmt an einer BildungsmaÃnahme teil. Denn die ÃbergangsgebÃ¼hrnisse dienen dem Zweck, dem ausgeschiedenen Zeitsoldaten den Lebensunterhalt wÃ¤hrend einer Ãbergangszeit zu sichern und damit mittelbar zugleich auch den Ãbergang in einen Zivilberuf zu erleichtern. Ãbergangsbeihilfen nach Â§ 12 SVG sollen diesen Ãbergang in erster Linie und entscheidend erleichtern (so ausdrÃ¼cklich die BegrÃ¼ndung des Regierungsentwurfs des SVG, BT-Drucks 2/2504 zu Â§Â§ 9 und 10 S 34, 35; beides vermengen idR die Entscheidungen des BSG und BVerwG, vgl BSGE 64, 71 = SozR 3200 Â§ 11 Nr 1; SozR 2200 Â§ 1402 Nr 11; 3640 Â§ 9 Nr 1; 3100 Â§ 30 Nr 52 sowie BVerwGE 51, 226, 229 und BVerwG in Buchholz 239.2 Â§ 11 SVG Nr 2).

FÃ¼r den hier zu entscheidenden Zusammenhang gilt nichts anderes. Â§ 9 Abs 1 BSchAV regelt in Ãbereinstimmung mit der gesetzlichen ErmÃ¤chtigung des Â§ 30 Abs 3 und 4 BVG, daÃ alle Einkommen in Geld aus einer frÃ¼heren TÃ¤tigkeit als derzeitiges â und damit zu berÃ¼cksichtigendes â Bruttoeinkommen gelten. Zu Recht hat das LSG angenommen, daÃ aus Â§ 9 Abs 2 BSchAV, der typische Einnahmen ua aus frÃ¼herer unselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit aufzÃ¤hlt, aber ÃbergangsgebÃ¼hrnisse nicht erwÃ¤hnt, nicht etwa folgt, diese gehÃ¶rten nicht zum Einkommen aus frÃ¼herer unselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit. Bereits der Wortlaut der Vorschrift ("insbesondere") macht den beispielhaften Inhalt der Norm deutlich. Auch aus Â§ 10 Abs 1 BSchAV, der auf Â§ 2 Abs 1 der Ausgleichsrentenverordnung vom 1. Juli 1975 (BGBl I, 1709) verweist, ergibt sich nichts anderes. Dort sind die fÃ¼r die Ausgleichsrente nicht zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen genannt. ÃbergangsgebÃ¼hrnisse sind nicht erwÃ¤hnt. In Nr 13 der Vorschrift werden allerdings Beihilfen und UnterstÃ¼tzungen, die nach dienstrechtlichen Vorschriften ua von KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts gezahlt werden, genannt und in Nr 21 ua als sog Ãbergangsbeihilfen nach Â§Â§ 12 und 13 SVG konkretisiert. Insbesondere die Ãbergangsbeihilfen, die Zeitsoldaten nach Â§ 12 SVG nach ihrem Ausscheiden beanspruchen kÃ¶nnen, werden ihrem Zweck entsprechend â den Ãbergang vom Soldatenberuf in den Zivilberuf zu erleichtern â unabhÃ¤ngig davon, wie der Zeitsoldat den Ãbergang gestaltet und dieses Geld verwendet, in einer Summe gezahlt. Sie werden deshalb nach der Ausgleichsverordnung und damit auch nach Â§ 10 Abs 1 BSchAV nicht als derzeitiges Bruttoeinkommen angesehen. Diese UmstÃ¤nde, insbesondere die aufgezeigten unterschiedlichen Verwendungszwecke von ÃbergangsgebÃ¼hrnissen und Ãbergangsbeihilfen, sprechen deutlich fÃ¼r eine unterschiedliche Behandlung beider Leistungen im Hinblick auf den Berufsschadensausgleich.

Die Behandlung von ÃbergangsgebÃ¼hrnissen als anzurechnendes gegenwÃ¤rtiges Bruttoeinkommen iS des Â§ 30 Abs 4 Satz 1 BVG iVm Â§ 9 BSchAV verstÃ¶Ãt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG, weil sie nicht, wie der KlÃ¤ger meint, "wesentlich Ungleiches willkÃ¼rlich gleich behandelt". Art 3 Abs 1 GG enthÃ¤lt die allgemeine Weisung an den Gesetzgeber, Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Daran sind Verwaltung und Rechtsprechung gebunden (BVerfGE 84, 197, 199). Die Verfassungsvorschrift wird nur verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daÃ sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten. Entsprechendes gilt fÃ¼r die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem (vgl BVerfGE 55, 72, 88; 72, 141, 150; 86, 81, 87; 93, 386, 396 sowie zB BSGE 80, 223, 232 = SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 22 und SozR 3-4100 Â§ 136 Nr 7).

Der KlÃ¤ger verkennt, daÃ nur vergleichbare Personengruppen oder Sachverhalte gleich behandelt werden mÃ¼ssen, nicht vergleichbare hingegen auch rechtlich unterschiedlich behandelt werden dÃ¼rfen, wenn dafÃ¼r vernÃ¼nftige GrÃ¼nde sprechen (vgl BVerfGE 90, 226, 239). Die unterschiedliche Behandlung beschÃ¤digter und nicht beschÃ¤digter ehemaliger Zeitsoldaten rechtfertigt sich schon deshalb, weil allein die letztgenannte Personengruppe unter den Voraussetzungen des Â§ 30 Abs 3 und 4 BVG BSchA erhÃ¤lt. DaÃ nicht beschÃ¤digte ausgeschiedene Zeitsoldaten gleichartige EinkÃ¼nfte wie beschÃ¤digte haben, die bei der PrÃ¼fung des Anspruchs auf BSchA zu berÃ¼cksichtigen sind, ist deshalb ohne rechtliche Bedeutung. Eine Verletzung des Art 3 Abs 1 GG kÃ¤me deshalb nur in Betracht, wenn zwei Gruppen von ehemaligen Zeitsoldaten mit Anspruch auf BSchA und ÃbergangsgebÃ¼hrnissen unterschiedlich behandelt wÃ¼rden. Das ist aber offensichtlich nicht der Fall.

Die Entscheidung Ã¼ber die auÃergerichtlichen Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024